



SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE, KREIS STORMARN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 - 5. ÄNDERUNG

GEBIET: Straße Am Steinkreuz vom Voßkuhlenweg bis zur Stormarner Straße sowie teilweise nördlich der Straße Am Steinkreuz bis hin zur Wendeanlage Roßdiek

TEIL B - TEXT

1. Einfriedigungen auf den Baugrundstücken entlang den öffentlichen Verkehrsflächen der Straße Am Steinkreuz sind nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem jeweils zugehörigen Straßenniveau (Fahrbahngradient) zulässig. Entlang den öffentlichen Verkehrsflächen der Stormarner Straße, der Straße Roßdiek, den verbindenden Wohnweg sowie dem neu anzulegenden Geh- und Radweg sind Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,0 m über die jeweils angrenzende öffentliche Verkehrsfläche bzw. private Baufläche zulässig.
(§ 9(4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)
2. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenen Fläche (Sichtfläche) ist die Errichtung von Einfriedigungen entlang den öffentlichen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau (Fahrbahngradient) zulässig. Die Höhenbeschränkung betrifft auch Bepflanzungen. Weiter ist innerhalb dieser Sichtflächen eine Bebauung jeglicher Art mit einer Höhe von über 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau unzulässig.
(§ 9(1)10 BauGB)
3. Auf den festgesetzten Flächen des Straßenbegleitgrüns zwischen den Flächen für das Parken von Fahrzeugen beidseitig der Straße Am Steinkreuz, zwischen Stormarner Straße und dem neu anzulegenden Geh- und Radweg in Richtung der Straße Roßdiek, sind zur Begrünung des Straßenraumes bis zu 6 Straßenbäume neu zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
(§ 9(1)11 BauGB + § 9(1)24 BauGB + § 9(1)25a BauGB + § 9(1)25b BauGB)
4. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind Grundstückszuwegungen und Grundstückszufahrten sowie nicht überdachte Stellplätze wasserdurchlässig auszubilden. Der Unterbau ist gleichfalls wasserdurchlässig auszubilden.
(§ 9(1)20 BauGB)
5. Erforderliche Versorgungsleitungsführungen innerhalb des Plangebietes für elektrische Energie, Telekommunikation (Festnetz) sowie Television sind nur unterirdisch zulässig.
(§ 9(1)13 BauGB)
6. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung die ausnahmsweisen zulässigen Nutzungen des § 4 Abs. 3 Nr. 4 „Gartenbaubetriebe“, Nr. 5 „Tankstellen“ der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
(§ 9(1)1 BauGB + § 1(6)1 BauNVO)
7. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes ist gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 2 der Baunutzungsverordnung die ausnahmsweise zulässige Nutzung des § 4 Abs. 3 Nr. 2 „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“ der Baunutzungsverordnung allgemein zulässig.
(§ 9(1)1 BauGB + § 1(6)2 BauNVO)
8. Für die Baugrundstücke des Allgemeinen Wohngebietes sind oberhalb des Erdgeschoss-Sockels der jeweiligen Gebäude maximal zwei Vollgeschosse sowie ein weiteres Geschoss zulässig, das nicht Vollgeschoss ist.
(§ 9(1)1 BauGB)
9. Für die Baugrundstücke des Allgemeinen Wohngebietes mit zulässig zweigeschossiger Bebauung werden die zulässigen Firsthöhen mit maximal + 10,5 m über den jeweiligen Bezugspunkt festgesetzt.
Bezugspunkt für die Baufelder 1 bis 4 ist die Straße Am Steinkreuz mit + 50,50 m NN, für das Baufeld 5 die Ostseite des Wohnweges Roßdiek mit + 50,35 m NN, für das Baufeld 6 die Straße Am Steinkreuz mit + 50,80 m NN und für das Baufeld 7 die Straße Am Steinkreuz mit + 51,00 m NN.
(§ 9(1)1 BauGB)
10. Die Anteile von festgesetzten Leitungsrechten sind bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche bzw. der zulässigen Geschossfläche als Grundstücksbestandteil anzurechnen.
(§ 9(1)1 BauGB)
11. Innerhalb der Bauflächen des Allgemeinen Wohngebietes darf die zulässige Grundfläche durch Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Ziffer 1, 2 und 3 der Baunutzungsverordnung um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden. Zur Erstellung von Stellplätzen, auch überdacht, mit ihren Zufahrten sind Ausnahmen der Überschreitung um bis zu 75 vom Hundert zulässig.
(§ 9(1)1 BauGB + § 31(1) BauGB)
12. Die festgesetzte Fläche für Gemeinschaftsanlagen zur Errichtung einer Gemeinschaftstiefgaragenanlage gilt zu Gunsten der Baufelder 1 bis 6. Hierbei ist sicherzustellen, dass der Stellplatzbedarf für diese 6 Baufelder mit mindestens 50 vom Hundert in der Gemeinschaftstiefgarage anzuordnen ist.
Darüber hinaus sind weitere oberirdische Stellplätze bis zu einer Gesamtanzahl von 72 Stellplätzen als Tiefgaragenstellplätze bzw. oberirdische Stellplätze zulässig.
(§ 9(1)22 BauGB)
13. Von dem festgesetzten Leitungsrecht zur Sicherung der vorhandenen Schmutzwasserleitung von der Straße Roßdiek zur Straße Am Steinkreuz darf ausnahmsweise abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass zum einen eine Leitungsumlegung erfolgt und zum anderen diese verlegte Leitungsführung wiederum durch ein Leitungsrecht in mindestens 3,2 m Breite zu Gunsten der Stadt Bargteheide und der Ver- und Entsorgungsträger gesichert ist.
(§ 9(1)14 BauGB + § 9(1)21 BauGB + § 31(1) BauGB)

14. Von der festgesetzten Fläche für Gemeinschaftsanlagen Gemeinschaftsmüllgefäßstandplatz darf dahingehend abgewichen werden, als dass diese auch jeweils auf der anderen Seite der Grundstückszufahrt angelegt werden kann.
(§ 9(1)22 BauGB)
15. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind nur Stellplätze sowie überdachte Stellplätze ohne seitliche Verkleidungen zulässig. Eine Begrünung der überdachten Stellplätze ist zulässig. Die Errichtung von Carports mit seitlichen Verkleidungen und Garagen ist unzulässig.
(§ 9(1)4 BauGB)
16. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze gegenüber den Baugrundstücken Roßdiek 7 und 10 sind Stellplätze nur in einem Abstand von mindestens 20 m zulässig. Der Abstand ist auf die südliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 13/36 bzw. 13/50 zu beziehen.
(§ 9(1)4 BauGB + § 9(1)24 BauGB)
17. Im Baufeld 7 (Am Steinkreuz 2 und 4) sind Stellplätze nur an der Straße Am Steinkreuz anzuordnen und nach Norden hin durch Gebäude oder geschlossene Einfriedigungen abzuschirmen.
(§ 9(1)4 BauGB + § 9(1)24 BauGB)
18. Aufgrund der Überschreitungen des Orientierungswertes für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags um mehr als 3 dB(A) sind bauliche Anlagen mit schützenswerten Nutzungen geschlossen auszuführen innerhalb eines Abstandes von 11,0 m nördlich der Fahrbahngradienten der Straße Am Steinkreuz und 13,0 m östlich der Fahrbahngradienten der Stormarner Straße. Innerhalb dieser Abstände sind Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone und Loggien) nur im Schutz von Baukörpern auf der straßenabgewandten Seite zulässig. Die Ausführung von nicht beheizten Wintergärten oder geschlossenen Loggien / Balkone innerhalb dieser Abstände ist zulässig.
(§ 9(1)24 BauGB)
19. Gemäß § 9(1)24 Baugesetzbuch ist auf den Baugrundstücken innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Anordnung von Fenstern und Türen von Schlafräumen und Kinderzimmern an allen Gebäudeseiten innerhalb der Flächen mit festgesetztem Lärmpegelbereich III unzulässig, sofern die Fenster und Türen nicht mit Dauerlüftungsanlagen versehen sind, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung der Fenster erfüllen. Die Maßnahmen sind bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben zu treffen. Bei Umbauvorhaben jedoch nur insoweit, wie Schlafräume bzw. Kinderzimmer von dem Bauvorhaben betroffen sind.
(§ 9(1)24 BauGB)
20. Bei den nach § 9(1)24 Baugesetzbuch innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 vom November 1989, Tabellen 8, 9 und 10 für den Lärmpegelbereich III sind die Maßnahmen für alle Gebäudeseiten bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauvorhaben zu treffen.
(§ 9(1)24 BauGB)
21. Gemäß § 9(1)24 Baugesetzbuch ist auf den Baugrundstücken jeweils außerhalb des festgesetzten Lärmpegelbereiches III und innerhalb der Umgrenzung von Flächen für die Anordnung von schallgedämmten Lüftungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Anordnung von Fenstern und Türen von Schlafräumen und Kinderzimmern auf allen Gebäudeseiten unzulässig, sofern die Fenster und Türen nicht mit Dauerlüftungsanlagen versehen sind, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung der gesamten Außenbauteile für den Lärmpegelbereich III nach DIN 4109 vom November 1989, Teil V, Tabellen 8, 9 und 10 erfüllen. Die Maßnahmen sind bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben zu treffen. Bei Umbauvorhaben jedoch nur insoweit, wie Schlafräume und Kinderzimmer von dem Umbauvorhaben betroffen sind.
(§ 9(1)24 BauGB)
22. Von den vorgenannten Festsetzungen der Textziffern 18, 19, 20 und 21 kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.
(§ 9(1)24 BauGB)

Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind einzuhalten und in den nachfolgenden Tabellen 8, 9 und 10 der DIN 4109 vom November 1989 auf Seite 4 aufgeführt, die Bestandteil der Text-Ziffern 18, 19, 20 und 21 sind.

Tabelle 8. Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Spalte	1	2	3	4	5	
Zeile	Lärmpegelbereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel“	Raumarten			Büroräume ¹⁾ und ähnliches
			Bettenräume in Krankenanstalten und Santorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches		
			erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteils in dB			
1	I	bis 55	35	30	–	
2	II	56 bis 60	35	30	30	
3	III	61 bis 65	40	35	30	
4	IV	66 bis 70	45	40	35	
5	V	71 bis 75	50	45	40	
6	VI	76 bis 80	2)	50	45	
7	VII	> 80	2)	2)	50	

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Tabelle 9. Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit vom Verhältnis $S_{(W+F)}/S_G$

Spalte/Zeile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	$S_{(W+F)}/S_G$	2,5	2,0	1,6	1,3	1,0	0,8	0,6	0,5	0,4
2	Korrektur	+5	+4	+3	+2	+1	0	-1	-2	-3

$S_{(W+F)}$: Gesamtfläche des Außenbauteils eines Aufenthaltsraumes in m²

S_G : Grundfläche eines Aufenthaltsraumes in m².

Tabelle 10. Erforderliche Schalldämm-Maße erf. $R'_{w,res}$ von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern



Spalte	1	2	3	4	5	6	7
Zeile	erf. $R'_{w,res}$ in dB nach Tabelle 8	Schalldämm-Maße für Wand/Fenster in ... dB/... dB bei folgenden Fensterflächenanteilen in %					
		10%	20%	30%	40%	50%	60%
		30	30/25	30/25	35/25	35/25	50/25
2	35	35/30 40/25	35/30	35/32 40/30	40/30	40/32 50/30	45/32
3	40	40/32 45/30	40/35	45/35	45/35	40/37 60/35	40/37
4	45	45/37 50/35	45/40 50/37	50/40	50/40	50/42 60/40	60/42
5	50	55/40	55/42	55/45	55/45	60/45	–

Diese Tabelle gilt nur für Wohngebäude mit üblicher Raumhöhe von etwa 2,5 m und Raumtiefe von etwa 4,5 m oder mehr, unter Berücksichtigung der Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteils nach Tabelle 8 und der Korrektur von -2 dB nach Tabelle 9, Zeile 2.

ZEICHENERKLÄRUNG



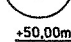
Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

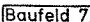
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 - 5. Änderung
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1)1 BauGB
Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung

WA

II
 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze
 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze

Bezugspunkt für Firsthöhenfestsetzung, Normal-Null bezogen (z.B. +50,50mNN)

 Baufeldbezeichnung als Zuordnung (z.B. Baufeld 7)

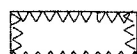
BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN § 9(1)2 BauGB
Offene Bauweise



Baugrenze

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN § 9(1)10 BauGB

Von der Bebauung freizuhaltende Fläche



VERKEHRSFLÄCHEN § 9(1)11 BauGB

Verkehrsfläche (Trennsystem)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

- befahrbarer Wohnweg

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Geh- und Radweg

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grundstückszufahrt

Fläche für das Parken von Fahrzeugen

in Längsaufstellung

Fläche für das Parken von Fahrzeugen

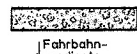
in Senkrechtaufstellung

Straßenbegrenzungslinie

Straßenbegleitgrün, teilweise mit

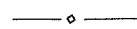
Straßenbäumen

Fahrbahngradiente



FÜHRUNG VON VERSORGENSLEITUNGEN § 9(1)13 BauGB

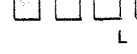
Elektrische Hauptversorgungsleitung, unterirdisch (z.B. 11 kV)



MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9(1)21 BauGB

Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche

Leitungsrecht (L)



FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN § 9(1)22 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen

Gemeinschaftsmüllgefäßstandplatz

Gemeinschaftstiefgaragenanlage



GTG

FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES § 9(1)24 BauGB

Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor

schädlichen Lärmimmissionen

Lärmpegelbereich nach DIN 4109 vom November

1989, Teil 5, Tabellen 8, 9 und 10 (z.B. III)

Umgrenzung von Flächen für die Anordnung

von schallgedämmten Lüftungen



FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG § 9(1)25a BauGB

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und

Sträuchern und deren Erhaltung

- zu pflanzender und zu erhaltender

Straßenbaum



FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9(1)25b BauGB

- zu erhaltende Hecke

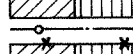
- zu erhaltender Einzelbaum



II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



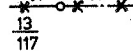
Vorhandene bauliche Anlagen



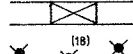
Vorhandene Flurstücksgrenze



Künftig entfallende bauliche Anlagen



Künftig entfallende Flurstücksgrenze



Vorhandene Einzelbäume



Überfahrt



Künftig entfallende Einzelbäume



Künftig entfallende Hecke



Sichtfläche



Vorhandene prägende Einzelbäume, außerhalb des Plangebietes



SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE, KREIS STORMARN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 - 5. ÄNDERUNG

GEBIET: Straße Am Steinkreuz vom Voßkuhlenweg bis zur Stormarner Straße sowie teilweise nördlich der Straße Am Steinkreuz bis hin zur Wendeanlage Roßdiek

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) jeweils in der geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 01. März 2012

folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 - 5. Änderung für das Gebiet: Straße Am Steinkreuz vom Voßkuhlenweg bis zur Stormarner Straße sowie teilweise nördlich der Straße Am Steinkreuz bis hin zur Wendeanlage Roßdiek bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des zuständigen Ausschusses für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr vom 09. Oktober 2008.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem „Stormarner Tageblatt“ erfolgt am 14. Februar 2011.

Bargteheide, den 24. Mai 2012 (S)

BÜRGERMEISTER

Auf Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr vom 09. Oktober 2008 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit abgesehen.

Bargteheide, den 24. Mai 2012 (S)

BÜRGERMEISTER

Der Ausschuss für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr hat am 25. Februar 2010 und ergänzend am 16. Dezember 2010 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Bargteheide, den 24. Mai 2012 (S)

BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22. Februar 2011 bis zum 22. März 2011 einschließlich während folgender Zeiten: - Dienststunden- Montag 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag 14.30 bis 18.00 Uhr, Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 14. Februar 2011 in dem „Stormarner Tageblatt“ ortsüblich bekannt gemacht.

Bargteheide, den 24. Mai 2012 (S)

BÜRGERMEISTER

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch am 21. Februar 2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Bargteheide, den 24. Mai 2012 (S)

BÜRGERMEISTER

Der katastermäßige Bestand am 12. März 2012 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, den 16. Mai 2012

Öffentl. best. Vermess.-Ingenieur

Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 01. März 2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Bargteheide, den 24. Mai 2012 (S)

BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 - 5. Änderung wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03. April 2012 bis 20. April 2012 während folgender Zeiten: - Dienststunden- Montag 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag 14.30 bis 18.00 Uhr, Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 26. März 2012 in dem „Stormarner Tageblatt“ ortsüblich bekannt gemacht.

Bargteheide, den 24. Mai 2012 (S)

BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09. Mai 2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Bargteheide, den 24. Mai 2012 (S)

BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr. 2 - 5. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 01. März 2012 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt. Eine erneute Billigung der Begründung erfolgte durch die Stadtvertretung am 09. Mai 2012.

Bargteheide, den 24. Mai 2012 (S)

BÜRGERMEISTER

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bargteheide, den 24. Mai 2012 (S)

BÜRGERMEISTER

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Bargteheide, den 24. Mai 2012 (S)

BÜRGERMEISTER